

TOP Vorlage zum wie Wtöffentlichen Teil der Sitzung am der Stadtvertretung 3.12-12 des Hauptausschusses 9.11 des Finanz- und Wirtschaftsausschusses des Stadtwerkeausschusses

Personalrat:

nein

Gleichstellungsbeauftragte:

nein

Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein

Kriminalpräventiver Rat:

nein

Seniorenbeirat

nein

Klage gegen die S-H Netz AG, Quickborn, auf Übertragung des örtlichen Stromverteilnetzes

hier: Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Schleswig vom 22. November 2012

A) SACHVERHALT

Das Oberlandesgericht Schleswig hat in der mündlichen Verhandlung am 12. November 2012 erkennen lassen, dass es die Berufung der Stadtwerke Heiligenhafen gegen das Urteil des Landgerichtes Kiel zurückweisen wird.

Das Gericht erkennt zwar grundsätzlich den von den Stadtwerken Heiligenhafen begehrten Eigentumsübertragungsanspruch an und auch zum Ertragswert, allerdings geht das Gericht davon aus, dass die Konzessionierung der Stadtwerke Heiligenhafen durch die Stadt Heiligenhafen im Dezember 2008 nicht entsprechend den erst im August 2011 durch den Bundesgesetzgeber präzisierten Entscheidungskriterien erfolgte und damit rechtsunwirksam ist.

In der Urteilsverkündung am 22. November 2012 hat das Oberlandesgericht Schleswig wie erwartet die Berufung der Stadtwerke Heiligenhafen gegen das Urteil des Landgerichtes Kiel zurückgewiesen.

Stadtwerke Heiligenhafen sind mit ihren grundsätzlichen Forderungen Die (Eigentumsübertragung zum Ertragswert) letztlich durchgedrungen. Hier ergab sich für die Stadtwerke Heiligenhafen gegenüber dem Urteil des Landesgerichtes Kiel eine klare Besserstellung. Allerdings führt der vom Senat des Oberlandesgerichtes ebenso erkannte Verstoß gegen die Vergabevorschriften zu einer Zurückweisung der Berufung.

Die vollständige Urteilsbegründung des Oberlandesgerichtes Schleswig wird Anfang der 48. Kalenderwoche vorliegen.

Die Kanzlei Becker Büttner Held, Berlin, wird dann unmittelbar eine Einschätzung der Erfolgsaussichten für eine Revision vornehmen und auch Aussagen zum wirtschaftlichen Risiko treffen.

Sollte eine Revision zum Bundesgerichtshof nicht erfolgen, dann wäre umgehend ein erneutes Vergabeverfahren für die Konzessionierung einzuleiten.

B) STELLUNGNAHME DER WERKLEITUNG

Die Stellungnahme der Werkleitung erfolgt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kanzlei Becker Büttner Held, Berlin, in den Sitzungen der städtischen Gremien.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT DER STADT HEILIGENHAFEN

Zu den möglichen finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Heiligenhafen können derzeit noch keine Aussagen getroffen werden.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG DER WERKLEITUNG

Ein Beschlussvorschlag der Werkleitung erfolgt in der Sitzung.

(Heiko Müller)

Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter

Werkleiter